



STEIRISCHER NATURSCHUTZBRIEF

14. JAHRGANG

JULI/AUGUST 1974

Offizielles Organ
der Naturschutzbehörde,
der Landesgruppe des
ÖNB, der Bergwacht,
des Vereines für Heimat-
schutz und des Wald-
schutzverbandes

INHALT:

Kataraktstrecke der Enns
bleibt erhalten

Ein ernster Appell

Neues Abfall-
beseitigungsgesetz
verabschiedet

Die Altausseer Ufer-
promenade gerettet

Vom Verein für Heimat-
schutz und
Heimatpflege

Aus der
Naturschutzpraxis

Motiv aus Eisenerz
Foto: Eugen Hauber



Ein ernster Appell!

An alle Mandatare, Bauauftraggeber, Bauausführende und Verantwortungsträger der Öffentlichen Verwaltung

Die Internationale Vereinigung der Landschaftsarchitekten (IFLA) und die Internationale Vereinigung für die Schaffung von Park- und Erholungsanlagen (IFPRA) hat anlässlich ihrer in der Zeit vom 17. bis 21. Juni 1974 in Wien abgehaltenen Konferenz mit dem Motto „Naturhaft gestaltete Umwelt — Planen, Bauen und Verwalten“ nachstehende **Resolution** verabschiedet.

„Feststellung:

Der Mensch ist untrennbar ein Teil der Natur. Er ist auf die Dauer seiner Existenz auf naturhafte Lebensbedingungen angewiesen. Werden sie ihm ganz oder teilweise entzogen, ist auch seine physische wie psychische Existenz gefährdet und bedroht.

In der derzeitigen Phase menschlicher Besiedelung der Erde registrieren wir eine zunehmend bedrohliche künstliche Veränderung von ursprünglich natürlichen Gegebenheiten. Diese Veränderung wird einseitig durch spekulativ-orientierte Minderheiten brutal vorangetrieben. So bedeutet jeder Bauprozess die meist nicht wieder gutzumachende Zerstörung naturhafter Verhältnisse.

Es geht heute mehr denn je darum, das Optimum und Maximum an zusammenhängendem, vielfältig nutzbarem und betont naturhaftem Lebensraum zu sichern, zu adaptieren, wiederzugewinnen und funktionsfähig zu erhalten!

Forderung:

Die Beschäftigung mit der naturbedingten Existenz des Menschen muß in allen Lebensbereichen absoluten Vorrang erhalten. Insbesondere

- a) **für die Bewußtseinsbildung** unserer Mitmenschen aller Altersgruppen vom Schulkind an. Der unklare Begriff ‚Umwelt‘ enthält in all seinen Zusammensetzungen (Umweltschutz, Umweltgestaltung usw.) keinen entscheidenden Hinweis auf die lebensnotwendigen, betonten Naturverhältnisse.
- b) **für einen Katalog neuer Wertigkeiten**. Aus allgemeiner Übereinstimmung muß dieser Katalog hinsichtlich einer Erfüllung und Verwirklichung übergeordnete und eigenständige Kompetenzen nach sich ziehen. Diese Kompetenzen sind besonders auch für die finanziellen Voraussetzungen unerlässlich.
- c) **als Kriterium zu politischen Entscheidungen**. Die naturbedingte Existenz des Menschen darf nicht bedroht bleiben. Ansatzpunkte sind in der zunehmenden Forderung nach besserer Lebensqualität vorhanden.
- d) **für die Erstellung rechtlicher Grundlagen und Normen**. Sie müssen die dynamische Durchsetzung unserer gültigen Forderungen bewirken, sie aber nicht in pragmatischem Denken ausklammern.
- e) **für eine unerläßliche Änderung der Verfahrensweisen**. Trotz entsprechender Kenntnisse und Erkenntnisse ist bisher im Planen, Bauen und Verwalten auf allen Ebenen eine sträfliche Vernachlässigung der Naturverhältnisse nachzuweisen.
- f) **bei jeglichem Tun zur künstlichen Veränderung unseres Lebensraumes**. Es ist zu erzwingen, daß alle gegebenen Naturverhältnisse im weitesten bis engsten Sinne nach einer Änderung potenziell verstärkt oder zumindest kurzfristig im selben Ausmaß wiederhergestellt werden.“

In Ergänzung zu dieser Resolution wäre noch hinzuzufügen, daß es bereits überzeugende Beispiele gibt, wie diesen Forderungen entsprochen werden kann und zwar:

In **London** wurde schon vor mehreren Jahren ein eigenes Amt geschaffen, dem alle technischen Vorhaben vorzulegen sind, um sie hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt zu überprüfen; Projekte, die den Umweltfordernissen nicht gerecht werden, müssen entsprechend abgeändert werden.

In **Bayern** wurde ein eigenes Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen geschaffen, in dem Raumordnung, Naturschutz und Umweltschutz integriert sind; darin liegt ein entscheidender Fortschritt, der sich in der Zukunft immer stärker auswirken wird.

In **Nordrhein-Westfalen** müssen vor Beginn von technischen Planungen grundsätzlich zuerst die ökologischen Erfordernisse festgelegt werden, dann erst werden weitere Planausführungen unter Beachtung dieser Grundsätze vorgenommen.

Warum findet sich denn in Österreich kein Politiker oder kein Verantwortungsträger der Öffentlichen Verwaltung, der den Vorteil einer solchen Regelung endlich erkennt und in die Tat umsetzt? Vielmehr entsteht immer wieder der Eindruck, daß es vielen Technikern mehr um ihr Prestige geht, sich in ihrer selbstbewußten Planungshoheit ja nichts dreinreden zu lassen, indem sie sich auf ihre ausschließliche Zuständigkeit, zum Beispiel für Wasserbauten, Straßenbauten, Meliorationen oder Hochbauten berufen. Warum wird denn nicht endlich zugegeben oder eingesehen, daß es eine ausschließliche Zuständigkeit aus der Erkenntnis der komplexen Zusammenhänge aller natürlichen Vorgänge gar nicht mehr geben kann? Es muß doch im öffentlichen Interesse liegen, daß durch eine möglichst umfassende Betrachtung und Beurteilung aller technischen Vorhaben, eine optimale Lösung im Hinblick auf die Erhaltung bzw. Schaffung bester Umweltverhältnisse zu gewährleisten und damit gleichzeitig auch die Ausgabe von öffentlichen Mitteln (unseren Steuergeldern) optimal zu rechtfertigen.

Zusammenfassend müssen die Forderungen für alle österreichischen Bundesländer daher lauten:

Eheste Integration von Raumordnung, Naturschutz und Umweltschutz, um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten;

Einschaltung der Landschaftsökologie bereits in den Planungsbeginn und

Umschichtung der öffentlichen Mittel sowie des technischen Personals für Maßnahmen der angewandten Ökologie, anstelle der meist in keinem Verhältnis zum Erfolg stehenden Aufwendungen für Landschaftszerstörungen durch Meliorationen, Wasser- und Straßenbauten.

Die Mandatäre, als die vom Volk gewählten Auftragnehmer, werden nicht nach ihren Worten, sondern nur nach ihren Taten gewertet und gemessen werden; unsere Bevölkerung ist für alle Probleme des Natur- und Umweltschutzes bzw. für alle diesbezüglichen Unterlassungen sehr hellhörig geworden.

Kataraktstrecke der Enns bleibt erhalten

Wie bereits in einer Ausgabe des Naturschutzbriefes im Jahre 1971 ausgeführt wurde, hat die Internationale Alpenkommission in Magadino durch die Vertreter aller sechs Alpenstaaten über das Kraftwerksprojekt am Gesäuseingang Nachstehendes erwogen:

„Der Gesäuseeingang bildet einen östlichen Abschluß des Admonter Beckens und zugleich den Beginn einer äußerst markanten Kataraktstrecke des

Ennsflusses. Die klammartige Flußlandschaft, vorrangig aber der Gesäuseeingang — der landschaftlich wohl hervorragendste Teil des über 250 km langen Ennsflusses —, zeichnet sich durch weitgehende Ursprünglichkeit aus. Die Steiermärkische Landesregierung hat weitblickend der gesamteuropäischen Bedeutung dieser Landschaft durch die Erklärung zum Naturschutzgebiet Rechnung getragen, damit zugleich aber auch internationale Verantwortung für die Erhaltung dieser einmaligen Flußstrecke auf sich genommen.

Mit der Verwirklichung der Errichtung eines Kraftwerkes am Gesäuseeingang würde diese durch den Ennsfluß charakterisierte Landschaft in einem so wesentlichen Maße verändert werden, daß die Ursprünglichkeit in diesem Bereich unwiederbringlich zerstört würde, was den Grundsätzen der Erklärung zum Naturschutzgebiet eindeutig widerspricht.

Da es in den anderen Mitgliedsstaaten der Internationalen Alpenkommission Landschaften dieser Art kaum mehr gibt, wurde auf Grund dieser Überlegungen von allen Delegationen der Internationalen Alpenkommission der einstimmige Beschluß gefaßt, an die Steiermärkische Landesregierung zu appellieren, diese hervorragende Landschaft in ihrer weitgehenden Ursprünglichkeit zu erhalten und den beabsichtigten, energiewirtschaftlich unbedeutenden Kraftwerksbau im Sinne der geltenden Naturschutzbestimmungen abzulehnen.“

Mit Bescheid der Naturschutzbehörde vom 30. Dezember 1971 wurde dem Ansuchen des Benediktinerstiftes Admont um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 1958, LGBl. Nr. 56/1958, für die Errichtung eines Ennskraftwerkes in Krumau nicht stattgegeben, wobei nach Einholung eingehender Begutachtungen festgestellt wurde, daß mit der Verwirklichung der Errichtung eines Kraftwerkes am Gesäuseeingang die äußerst markante Kataraktstrecke des Ennsflusses am Gesäuseeingang in einem so wesentlichen Maße verändert würde, daß die Ursprünglichkeit in diesem Bereich unwiederbringlich verloren ginge, was den Grundsätzen der Erklärung zum Naturschutzgebiet eindeutig widerspräche. Gegen diesen Bescheid wurde die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingebracht, wobei auch die Verfassungsmäßigkeit der zur Anwendung gelangten naturschutzrechtlichen Bestimmungen in ihrer Gesamtheit oder zumindest hinsichtlich der §§ 2 und 4 der Naturschutzverordnung von 1958 bezweifelt wurde. Im Zuge des Verwaltungsgerichtshofverfahrens wurde vom Verwaltungsgerichtshof — da dieser zur Ansicht gelangte, daß die gegen die Gesetzmäßigkeit der §§ 2 und 4 der angeführten Verordnung geltend gemachten Bedenken nicht von vornherein von der Hand zu weisen seien — gemäß Artikel 139 Abs. 1 B.-VG. in Verbindung mit Artikel 98 Abs. 2 B.-VG. an den Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, aus § 2 die lit. a und b sowie § 4 der angeführten Naturschutzgebietsverordnung als gesetzwidrig aufzuheben.

Der Verfassungsgerichtshof hat diesem Antrag mit Erkenntnis vom 12. Oktober 1973, Zl.: V L/73-12, nicht folge gegeben und unter anderem hiebei festgestellt, daß — da der Naturschutz nach Art. 15 Abs. 1 B.-VG. in den Bereich der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt — der Landesgesetzgeber auch dann befugt ist, unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes Regelungen wie in § 2 lit. a und b der Verordnung LGBl. Nr. 56/1958 zu treffen, wenn der Gegenstand dieser Regelung sonst, nämlich unter einem anderen Gesichtspunkt, einem dem Bundesgesetzgeber zugewiesenen Kompetenztatbestand zugehört.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sodann in seinem Verfahren festgestellt, daß die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid der Naturschutzbehörde in ihren Rechten nicht verletzt worden ist. Hinsichtlich des von der Beschwerdeführerin angezogenen § 6 des Reichsnaturschutzgesetzes, wonach

Flächen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken lebenswichtiger Wirtschaftsbetriebe dienen, in ihrer Benutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen, wurde klargestellt, daß diese Gesetzesstelle nur auf **bestehende** lebenswichtige Wirtschaftsbetriebe anwendbar ist.

Da durch diese Entscheidung der Bescheid der Naturschutzbehörde Rechtskraft erlangt hat, erscheint die einmalige Naturschönheit der Ennskatarraktstrecke für die Zukunft gesichert zu sein.

Modernes Abfallbeseitigungsgesetz verabschiedet

Der Steiermärkische Landtag hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1974 ein modernes Abfallbeseitigungsgesetz beschlossen. Zur Zeit der Erlassung der gegenwärtig in der Steiermark geltenden Müllabfuhrgesetze — für Graz 1955, für die übrigen Gemeinden bereits 1949 — war die menschliche Gesellschaft noch nicht in dem Maße mit den Problemen der Umweltgefahren konfrontiert, wie dies heute der Fall ist.

Mit Müllabfuhrgesetzen, die lediglich den Ortskern erfassen, sich nur auf den Hausmüll beschränken, keinerlei Regelungen über dessen Beseitigung enthalten, weitgehende Ausnahmen ermöglichen und diese Aufgaben ohne regionale Planungen ausschließlich den einzelnen Gemeinden überlassen, ist diesem Umweltproblem nicht mehr wirksam zu begegnen. Die Abfallbeseitigung kann als Ganzes nur im Zusammenwirken von Bund, Land und Gemeinden sowie auch der Bevölkerung bewältigt werden.

Die Zahl der Gemeinden, die über geordnete Müllablagerungsplätze verfügen, ist gering. Infolge ungenügender Beseitigungsmöglichkeiten kommt es vielfach zu wilden Ablagerungen. Weitere Probleme ergeben sich auch daraus, daß in absehbarer Zeit Flächen zur Ablagerung von Abfallstoffen nicht mehr in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

Das neue Abfallbeseitigungsgesetz sieht gegenüber der bisherigen Rechtslage folgende neue Regelungen vor:

- a) eine dem Stand der Gemeindeeinrichtung oder -anlage entsprechende flexible Begriffsbestimmung der Abfälle (Hausmüll, Sperrmüll, Sondermüll und Sonderabfälle),
- b) Erweiterung des Abfuhrbereiches für Hausmüll und Sonderabfälle, Erweiterung des Abfuhrbereiches für Hausmüll und Sperrmüll,
- c) einen umfassenden Beseitigungsbereich,
- d) Erweiterung der Anschlußpflicht, Beschränkung der Ausnahmen,
- e) Verwendung von Mülltonnen oder Müllsäcken,
- f) Vorschriften über die Lagerung und Beseitigung der Sonderabfälle (Nachweise), Hinweis auf das selbständige Ordnungsrecht der Gemeinden bei Mißständen, Notrecht des Bürgermeisters bei Gefahr im Verzug,
- g) Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes durch Betreten von Grundstücken und Auskunftspflicht,
- h) allgemeines Ablagerungsverbot auf hierfür nicht vorgesehenen Orten,
 - i) Kostenersatzpflicht für die Beseitigung wilder Ablagerungen,
 - j) Notrecht des Bürgermeisters bei Unfällen und Katastrophen,
 - k) die Arten der öffentlichen Müllbeseitigungsanlagen,
 - l) Müllbeseitigungspläne (Inhalt, Verfahren), Sonderregelung für Städte mit eigenem Statut,
- m) Müllabfuhrordnung der Gemeinde (Inhalt der Beschlußfassung),

- n) Kostenersätze und Gebühren (Müllabfuhr- und Müllbeseitigungsgebühren),
- o) Enteignungsbestimmungen für die Errichtung, Erweiterung oder Umgestaltung von öffentlichen Müllbeseitigungsanlagen, Entschädigung,
- p) Strafbestimmungen,
- q) eigener Wirkungsbereich der Gemeinde,
- r) Wirksamkeits- und Übergangsbestimmungen.

Die Kosten für die Durchführung des Gesetzes lassen sich nur abschätzen. Unter der Annahme, daß eine Müllverbrennungsanlage durchschnittlich ca. 20 bis 30 Millionen Schilling kostet und etwa zehn solcher Anlagen errichtet werden sollen, so würde dies einen Betrag bis zu 300 Millionen Schilling erfordern. Die Anschaffung von rund 100 Müllabfuhrfahrzeugen zu 1 Million Schilling kostet weitere 100 Millionen Schilling. Die Errichtung von etwa zehn geordneten Deponien zu 5 Millionen Schilling (das sind 50 Millionen Schilling) und von etwa 5 Rottedeponien zu 10 Millionen Schilling (das sind ebenfalls 50 Millionen Schilling) würde weitere 100 Millionen Schilling ausmachen. Die Beschaffung von Grundstücken, die Errichtung von Zufahrtswegen, von Zwischendeponien und von Großbehältern (Containern) für einzelne Müllregionen beträgt schätzungsweise 200 bis 300 Millionen Schilling. Es muß demnach mit einem Aufwand von 700 Millionen Schilling bis zu 1 Milliarde Schilling gerechnet werden. Genauere Berechnungen könnten erst nach der Erstellung der Müllbeseitigungspläne ermittelt werden.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Gemeindefinanzen ist es klar, daß die Ziele dieses Gesetzentwurfes erst allmählich in Jahren erreicht werden können. Der Schuldenstand der Gemeinden läßt für die Inanspruchnahme des Kreditmarktes nur wenig Raum. Es werden daher verbilligte Kreditmittel bereitzustellen sein. Trotz umfangreicher Kommunikationen scheint das Umweltbewußtsein für die Beseitigung von Abfallstoffen nicht so ausgeprägt zu sein, daß — ähnlich den Beiträgen für die Errichtung von Kanal- und Wasserversorgungsanlagen — auch hier analoge Beitragsleistungen vorgesehen werden könnten. Wohl aber ist mit Sicherheit zu erwarten, daß sich die laufenden Gebühren, die Müllabfuhr- und Müllbeseitigungsgebühren, für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der Anlagen sowie für die Verzinsung und Tilgung aufgenommenen Darlehen erhöhen werden. Da der Gesetzentwurf grundsätzlich keine Ausnahmen von der öffentlichen Müllbeseitigung vorsieht, verteilen sich allerdings die der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Kosten auf die gesamte Bevölkerung. Trotzdem erfordert die Realisierung dieses Gesetzentwurfes auch die Bereitstellung von Bundes- und Landesmitteln, da die Kosten für die Anschaffung der notwendigen Einrichtungen und Anlagen nicht allein von den Gemeinden und aus den Gebührenleistungen der Bevölkerung aufgebracht werden können.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wird bemerkt:

Zu § 1:

Die Bestimmungen über den Geltungsbereich enthalten die Abgrenzung in sachlicher Hinsicht, indem die Abfuhr und die Beseitigung von Abfällen nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften durch den gegenständlichen Gesetzentwurf unberührt bleibt und in die Zuständigkeit des Bundes nicht eingegriffen wird. Für den Bereich der Landesgesetzgebung bedeutet dies den subsidiären Charakter des Abfallbeseitigungsgesetzes, für den Bereich der Bundesgesetzgebung auch eine deklaratorische Abgrenzung gegenüber den Zuständigkeiten des Bundes.

Zu § 2:

Abs. 1 enthält die Grundsätze, nach denen der Landesgesetzgeber die geordnete Beseitigung der Abfälle im öffentlichen Interesse als geboten erachtet. Ihr Inhalt ist für die Anwendung des ganzen Gesetzes bestimmend, woraus sich auch der Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung ableitet.

Abs. 2 bis 6 enthalten die Definitionen des Begriffes „Abfälle“. Was durch eine Müllbeseitigungsanlage beseitigt werden kann, soll durch die Bezeichnung Müll zum Ausdruck kommen (Hausmüll, Sperrmüll, Sondermüll). Abfälle, die durch die bestehenden öffentlichen Einrichtungen weder abgeführt noch beseitigt werden können, werden als Sonderabfälle bezeichnet. Die Definition des Sondermülls und der Sonderabfälle hängt somit von der jeweils bestehenden Beseitigungsanlage ab. Sofern diese zur Beseitigung von Abfällen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht geeignet ist, handelt es sich hiebei um Sonderabfälle im Sinne des Abs. 6. Dies im Einzelfall näher zu bestimmen, obliegt der Gemeinde durch die nach § 16 zu erlassende Müllabfuhrordnung.

Der Unterscheidung zwischen dem Müll nach den Abs. 2 bis 5, der durch eine öffentliche Anlage beseitigt werden kann, und den Sonderabfällen nach Abs. 6 werden somit nicht nur qualitative Merkmale zugrunde gelegt, sondern auch die Aufnahmefähigkeit der Müllbeseitigungsanlage. Dadurch wird der Dynamik der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung wie den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Eine Beschreibung der einzelnen Arten des anfallenden Mülls und der Sonderabfälle wäre wegen deren Vielfalt ohnehin ausgeschlossen.

Zu § 3:

Die Sorge für die Abfuhr und die Beseitigung des im Gemeindegebiet anfallenden Mülls (Hausmüll, Sperrmüll und Sondermüll) obliegt der Gemeinde, wobei bestimmte Grundsätze zu beachten sind. Die Gemeinden können zur Besorgung dieser Aufgaben Verwaltungsgemeinschaften bilden. Da die Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, nur Verwaltungsgemeinschaften zwischen Gemeinden desselben politischen Bezirkes vorsieht, ist eine Sondervorschrift notwendig, die Verwaltungsgemeinschaften auch mit den Städten mit eigenem Statut (derzeit nur Graz) oder zwischen Gemeinden verschiedener politischer Bezirke ermöglicht.

Zu § 4:

Abs. 1 enthält die Definition der Müllabfuhr und der Müllbeseitigung.

Die Gemeinden sollen sich zur technischen Durchführung der Müllabfuhr und der Müllbeseitigung privater Unternehmen oder der Einrichtungen und Anlagen einer anderen Gemeinde bedienen können (Abs. 2). Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn es Frächtern möglich ist, etwa beim Müllsacksystem die Abfuhr der Säcke zur Müllbeseitigungsanlage zu übernehmen, wodurch sich die Gemeinde die Anschaffung eigener Fahrzeuge erspart. Hierüber und über das von der Gemeinde zu leistende Entgelt werden entsprechende Vereinbarungen zu treffen sein. Die hoheitlichen Aufgaben der Müllabfuhr und der Müllbeseitigung, wie die Anschließpflicht, Gebühreneinhebung u. dgl., können jedoch der Gemeinde nicht abgenommen werden.

Der Abfuhrbereich ist abgestellt auf die Verkehrslage der Grundstücke und die technische und wirtschaftliche Zumutbarkeit der Gemeinde, diese Grundstücke zu erfassen (Abs. 3).

Der Müllbeseitigungsbereich soll im Rahmen des Müllbeseitigungsplanes jeweils das gesamte Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden umfassen. Er kann durch Zwischendeponien, sonstige Sammelstellen oder durch Großbehälter

in Müllzonen unterteilt werden (Abs. 4). Hiedurch wird den wirtschaftlichen und finanziellen Gegebenheiten der Gemeinden und den Erfordernissen der Zweckmäßigkeit Rechnung getragen.

Zu § 5:

Die Anschlußpflicht umfaßt die Abfuhr des Hausmülls und des Sperrmülls durch die öffentlichen Einrichtungen. Die Gemeinde soll aber auch die Möglichkeit haben, festzulegen, daß Sperrmüll von den Anschließpflichtigen oder Nutzungsberechtigten selbst der Müllbeseitigungsanlage zugeführt werden kann, wenn sich dies als zweckmäßig und wirtschaftlich erweist (Abs. 1). Die Möglichkeit einer eigenen Abfuhr des Hausmülls soll im Abfuhrbereich ausgeschlossen sein, weil keine einwandfreie Kontrolle hierfür gegeben wäre und die öffentliche Müllabfuhr dadurch überhaupt in Frage gestellt würde.

Außerhalb des Abfuhrbereiches sollen die Grundstückseigentümer den Hausmüll und den Sperrmüll jedenfalls selbst der Müllbeseitigungsanlage zuführen, weil eine Abfuhr durch die Gemeinde nicht möglich ist. Desgleichen soll auch der Sondermüll von den Grundstückseigentümern der Müllbeseitigungsanlage zugeführt werden (Abs. 2 und 3). Im übrigen soll sich jeder hiebei Dritter bedienen können (Abs. 4).

Ausgenommen von der öffentlichen Müllabfuhr und Müllbeseitigung sollen die Eigentümer von Grundstücken, insbesondere auch von Betrieben sein, wenn diese über eigene behördlich genehmigte Anlagen zur Beseitigung von Sondermüll oder Sonderabfällen verfügen und diese Anlagen geeignet sind, den anfallenden sonstigen Müll selbst zu beseitigen, worüber die Gemeinde zu entscheiden hat (Abs. 5). Eigene Beseitigungsanlagen für Sondermüll und Sonderabfälle sind insbesondere für Anstalten (wie Krankenanstalten) und für gewerbliche und industrielle Betriebe denkbar. Eigene Beseitigungsanlagen ausschließlich für den Hausmüll und den Sperrmüll, wie die herkömmlichen Aschengruben u. dgl., sind im Gesetzentwurf nicht vorgesehen, weil dies keine Lösung des Abfallproblems darstellt und es generell darum geht, solche Noteinrichtungen grundsätzlich durch die öffentliche Müllabfuhr und Müllbeseitigung zu ersetzen. Sollten in dieser Hinsicht Ausnahmen zugelassen werden, würden hierfür die Grenzen kaum festgelegt werden können; überdies würde dadurch die Gefahr der wilden Abfallbeseitigung weiterhin bestehen bleiben.

Die Anschlußpflicht entsteht kraft Gesetzes mit der Benützbarkeit der öffentlichen Einrichtungen (Abs. 6). Der Hinweis auf § 17 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, daß dieser Zeitpunkt durch die Müllabfuhrordnung festgestellt wird. Es wird also nur im Streitfall die Erlassung eines (Feststellungs-)Bescheides erforderlich sein.

Wie bisher soll der Anschluß an die öffentliche Müllabfuhr mit der Bereitstellung der Müllbehälter durch die Gemeinde als vollzogen gelten; hievon ist der Anschlußpflichtige zu verständigen. Dieser kann hinsichtlich der Anschlußpflicht und der Anzahl der beigestellten Müllbehälter binnen Monatsfrist bei der Gemeinde die Erlassung eines Bescheides beantragen (Abs. 7).

Abs. 8 bestimmt, daß eine bloße zeitweilige Benützung eines Grundstückes (wie Zweitwohnungen, Ferienhäuser u. dgl.) keine Ausnahme oder Beschränkung der Anschlußpflicht an die öffentliche Müllabfuhr und Müllbeseitigung begründet. Diese Bestimmung erscheint deshalb erforderlich, weil es der Gemeinde unmöglich wäre, die tatsächliche (zeitweilige) Benützung solcher Grundstücke (Zweitwohnungen, Ferienhäuser u. dgl.) jeweils zu kontrollieren. Eine Beschränkung der Anschlußpflicht nach der tatsächlichen Benützung würde unkontrollierbare Ausnahmen von der öffentlichen Müllabfuhr und -beseitigung zur Folge haben, was durch die vorstehende Bestimmung vermieden werden soll.

Zu § 6:

Für die Sammlung des Hausmülls sind nur geeignete Behälter, wie Mülltonnen, aber auch Müllsäcke und Befestigungseinrichtungen hiefür, zu verwenden. Wurde hiefür ein gesonderter Kostenersatz nach § 17 Abs. 1 geleistet, gehen diese Gegenstände in das Eigentum der Grundstückseigentümer über. Wurde kein gesonderter Kostenersatz geleistet, bleiben sie im Eigentum der Gemeinde.

Die grundsätzliche Anzahl der zu verwendenden Müllbehälter (Abs. 2) ist in der Müllabfuhrordnung nach bestimmten Gesichtspunkten festzusetzen (z. B.



Landschaftsreinigungswoche in Gleisdorf

Foto: A. M. Begsteiger

ein Behälter pro Haushalt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr, allfällige Berücksichtigung der Heizperiode usw.).

Zu §§ 7, 8 und 9:

Diese Bestimmungen enthalten die Vorschriften über die Aufstellung der Müllbehälter, deren Benützung und die Durchführung der öffentlichen Müllabfuhr.

Zu § 10:

Mit dem Verladen des Mülls auf ein Fahrzeug der öffentlichen Müllabfuhr geht das Eigentum am Müll auf die Gemeinde über, bei der eigenen Zufuhr zur öffentlichen Müllbeseitigungsanlage tritt der Eigentumsübergang mit der Übergabe bzw. Ablage des Mülls ein.

Wertgegenstände sind vom Eigentumsübergang ausgenommen.

Die Gemeinde soll daher aus präventiven („zur Abwehr“) wie auch aus repressiven („zur Beseitigung“) Erfordernissen Nachweise über die Behandlung von Sonderabfällen verlangen können (§ 11 Abs. 1). Die Lagerung und die Beseitigung von Sonderabfällen soll ferner unbeschadet der Bewilligungen oder Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften von der Gemeinde untersagt werden können, soweit dies zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen erforderlich ist und solche Mißstände nach den Erkenntnissen der Wissenschaft behoben oder vermieden werden können (§ 11 Abs. 2). Soweit die Gemeinde zur Behebung der durch die Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen im Sinne der Grundsatzbestimmung des § 2 Abs. 1 festgestellten Mißstände nicht selbst zuständig ist, hat sie diese der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen (§ 11 Abs. 3). Was dann in weiterer Folge behördlicherseits zu geschehen hat, bleibt dem Materiengesetzgeber vorbehalten (Gewerberecht, Wasserrecht, Raumordnung, Baurecht, Naturschutz usw.). Schließlich ist eine Neukompetenz des Bürgermeisters bei Gefahr im Verzug vorgesehen, wenn solche Mißstände aus der Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder die Sicherheit des Eigentums bedrohen (§ 11 Abs. 4) — ein Notrecht, wie es in ähnlicher Form bereits in allen Gemeindeordnungen besteht.

Zu § 12:

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes wird den Beauftragten der Gemeinde Zutritt zu allen Grundstücksteilen, auf denen Abfälle anfallen, gelagert oder beseitigt werden, eingeräumt. Es sind ihnen auch die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die festgestellten Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Zu § 13:

Die Bestimmungen des Gesetzes sollen nicht nur für die Grundstückseigentümer gelten, sondern auch auf alle Nutzungsberechtigten Anwendung finden, aber auch auf die Bauwerkseigentümer, wenn es sich um Bauwerke auf fremden Grund handelt.

Zu § 14:

Abs. 1 enthält das grundsätzliche Verbot von Ablagerungen von Abfällen jeder Art im Sinne des § 2 auf anderen Orten als den öffentlichen Müllbeseitigungsanlagen oder sonstigen behördlich genehmigten Anlagen oder auf eine andere nicht behördlich genehmigte Art.

Nach Abs. 2 sollen Personen, die gegen die Bestimmung des Abs. 1 verstoßen und die Ablagerung oder Verunreinigung nicht selbst beseitigen, die der Gemeinde aus der Beseitigung erwachsenden Kosten ersetzen.

Nach Abs. 3 ist unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen, wenn durch die Ablagerung oder Verunreinigung, insbesondere bei Unfällen und Katastrophen, das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder die Sicherheit des Eigentums sowie die Reinheit des Bodens, der Gewässer oder der Luft gefährdet sind und die Einrichtungen der Gemeinde nicht ausreichen, die Gefahr zu beseitigen.

Zu § 15:

Die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Müllbeseitigungsanlagen obliegt den Gemeinden aufgrund von Müllbeseitigungsanlagen (Abs. 1).

Die öffentlichen Müllbeseitigungsanlagen müssen geeignet sein, den im Müllbeseitigungsbereich anfallenden Müll entsprechend den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 und überdies so zu beseitigen, daß der Schutz der Nachbarschaft und

der Verkehrsteilnehmer vor unzumutbaren Belästigungen gewährleistet ist (Abs. 2). Die Einhaltung dieser Bestimmung obliegt den Gemeinden wie auch der Landesregierung bei Erlassung der Müllbeseitigungspläne sowie in Ausübung des Aufsichtsrechtes.

Als Müllbeseitigungsanlagen sind insbesondere vorgesehen die geordnete Deponie sowie Müllverbrennungs-, Kompostierungs- und Verwertungsanlagen; dazu gehören auch die Zwischendeponien, die sonstigen Sammelstellen und Großbehälter (Abs. 3).

Die Müllbeseitigungspläne sind von der Landesregierung durch Verordnung zu erstellen und haben bestimmte Feststellungen zu enthalten (Abs. 4 und 5).

Zur Erstellung eines Entwurfes des Müllbeseitigungsplanes sind der Bezirkshauptmann, die beteiligten Gemeinden, die nach § 2 Abs. 1 maßgeblichen Behördenvertreter, die Interessentenvertretungen sowie die erforderlichen Sachverständigen beizuziehen. Der Entwurf hat hinsichtlich des Standortes mindestens zwei Vorschläge zu enthalten. Zum fertiggestellten Entwurf sollen noch gesondert die beteiligten Gemeinden gehört werden (Abs. 6 und 7).

Aus Müllbeseitigungsplänen sollen keine Rechtsansprüche erwachsen und auch nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen ersetzen (Abs. 8). Aus einem solchen Plan sollen keine Rechte oder Pflichten abgeleitet werden können. Es soll vielmehr durch gründliche Ermittlungen die geeignetste Problemlösung gefunden werden, die die Umwelt in geringstem Maße belastet.

Zu § 16:

Diese Bestimmung enthält die näheren Vorschriften über die vom Gemeinderat zu beschließende Müllabfuhrordnung. Die Müllabfuhrordnung löst die Rechte und Pflichten hinsichtlich der öffentlichen Müllabfuhr und Müllbeseitigung aus. Die Gemeinde bestimmt in der Müllabfuhrordnung u. a. den Zeitpunkt der Benützbarkeit der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, den Abfuhrbereich usw. und insbesondere konkret auch die Art der Abfälle, die durch die Müllbeseitigungsanlage beseitigt oder nicht beseitigt werden können. Danach richtet sich auch die Abgrenzung zwischen dem Sondermüll und den Sonderabfällen. Diese Regelung entspricht den realen örtlichen Gegebenheiten und trägt dem Umstand Rechnung, daß das Problem der Abfallbeseitigung insbesondere auch wegen der Kostenfrage erst in Jahren bewältigt werden kann. Zwischendeponien, Sammelstellen und Großbehälter werden nur dann in der Müllabfuhrordnung festzulegen sein, sofern solche im Sinne des § 4 Abs. 4 bestehen oder eingerichtet werden sollen.

Zu § 17:

Die Anschaffungskosten für den Müllbehälter und die Befestigungsanlagen können entweder den Grundstückseigentümern gesondert vorgeschrieben oder in die laufenden Müllabfuhrgebühren einbezogen werden (Abs. 1). Damit wird den verschiedenen Verhältnissen in den einzelnen Gemeinden Rechnung getragen. Bei gesondertem Kostenersatz gehen die Behälter usw. in das Eigentum der Grundstückseigentümer über und sind von diesen in stand zu halten (§ 6 Abs. 1).

Für die Benützung der öffentlichen Müllabfuhr und der öffentlichen Müllbeseitigung haben die Gemeinden von den Grundstückseigentümern Müllabfuhrgebühren und Müllbeseitigungsgebühren zu erheben. Hierbei handelt es sich um sogenannte freie Beschlußrechtsabgaben im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes, zu deren Erhebung die Gemeinden bundesgesetzlich ermächtigt sind. Gleichzeitig soll aber erstmalig von der Bestimmung des § 8 Abs. 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, Gebrauch gemacht werden,

wonach die Landesgesetzgebung die Gemeinden zur Erhebung bestimmter Abgaben verpflichten kann, „wenn dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes oder zur Deckung bestimmter Erfordernisse im Haushalt der Gemeinden erforderlich ist“. Aus der derzeitigen Finanzlage der Gemeinden ergibt sich, daß zur Deckung des mit der Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Aufwandes auf die Erhebung der laufenden Benützungsgebühren nicht verzichtet werden kann, um das Gleichgewicht der Gemeindehaushalte aufrecht zu erhalten. Die Erhaltung des Gleichgewichtes der Gemeindehaushalte liegt im Interesse der Gemeinden wie auch im Interesse des Landes.

Zu §§ 18 bis 22:

Diese Bestimmungen enthalten die Vorschriften über Enteignungsmöglichkeiten für die Errichtung, Erweiterung oder Umgestaltung von öffentlichen Müllbeseitigungsanlagen einschließlich der Zufahrtswege, wenn die Gemeinde geeignete Grundstücke weder aus ihrem Eigentum bereitstellen noch gegen ein verkehrsübliches Entgelt erwerben kann.

Die Enteignung soll nur im notwendigen Ausmaß und gegen angemessene Entschädigung zulässig sein.

Der frühere Eigentümer soll die Aufhebung der Enteignung und die Wiederherstellung der früheren Eigentumsverhältnisse gegen Rückerstattung des Verkehrswertes begehren können, wenn das Grundstück nicht innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides dem Zweck der Müllbeseitigung zugeführt wurde. Für die Rückzahlung der Entschädigung soll § 20 sinngemäß gelten. Dadurch wird klargestellt, daß der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Erlassung des Rückstellungsbescheides maßgebend sein soll.

Aufgefüllte oder nicht mehr verwendete Müllablagerungsplätze sind dem Enteigneten oder seinem Rechtsnachfolger zum Verkauf anzubieten.

Enteignungsbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Auf das Verfahren sollen die Vorschriften des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß Anwendung finden.

Durch eine sinnvolle Planung aufgrund des § 15 werden Enteignungen im größeren Umfang nicht zu erwarten sein. Die Enteignungsbestimmungen sind aber trotzdem erforderlich, weil eine gewisse Standortgebundenheit der Müllbeseitigungsanlagen in der Natur der Sache gelegen ist und solche Einrichtungen und Anlagen nicht wahl- oder planlos errichtet werden können, ohne dadurch neue Umweltprobleme hervorzurufen.

Das Gesetz soll mit dem auf seine Verlautbarung folgenden Monats-ersten in Kraft treten. Es ist zu rechnen, daß dies bis Herbstende der Fall sein wird.

(Aus „Steirische Gemeinde-Nachrichten“)

Die Altaussee Uferpromenade gerettet

Trotz der Schnellebigkeit unserer Zeit (was heute zu stärksten Emotionen führt, ist übermorgen schon wieder vergessen) sollten sich viele Freunde des Ausseer Landes daran erinnern, daß erst vor zwei Jahren in Altaussee Flugzettel verteilt wurden und auf allen Bänken an der Uferpromenade Aufrufe angebracht waren, die die Bevölkerung und die Gäste des Ausseer Landes zum Protest gegen die Verbreiterung bzw. gegen den Ausbau der Uferpromenade zu einem Holzabfuhrweg aufforderten. Der Erfolg dieser Protestaktion war gewaltig! Zahllose Gäste und Einheimische gaben ihrem Unmut heftig Ausdruck, und ein zufällig gerade zu dieser Zeit in Altaussee auf Urlaub weilender Naturschutzreferent des Amtes der Landesregierung

konnte kaum einige Stunden Erholung finden, weil er immer wieder für die Verhinderung dieses Eingriffes „persönlich“ verantwortlich gemacht wurde.

Um dieses Vorhaben ist es später still geworden, bis die Forstverwaltung im Frühjahr 1974 wieder eine offizielle Entscheidung über ihr Ansuchen beantragt hatte.

Völlig unbemerkt von der Öffentlichkeit fand im Sommer eine von der Landesnaturschutzbehörde ausgeschriebene Verhandlung statt, bei der das eingereichte Projekt (Ausbau der Uferpromenade zu einem Holzabfuhrweg) abgelehnt und der Anlage eines neuen Forstaufschließungsweges an anderer Stelle unter mehreren Auflagen zugestimmt wurde.

Wer Gelegenheit hatte, Anfang August dieses Jahres während der herrlichen Schönwetterperiode in Altaussee zu sein und am Südufer die vielen tausend Erwachsenen und Kinder zu beobachten, die sich hier völlig ungeniert und ungefährdet vor jedem Kraftfahrzeugverkehr ausschließlich der Erholung hingeben konnten, und wer daran denkt, daß der Altausseer See weit und breit der einzige See ist, der auf sieben Kilometer Länge zu Fuß umgangen werden kann und ein überall frei zugängliches Ufer hat, der muß erkennen, daß hier eine Kostbarkeit gerettet und erhalten wurde, die ihresgleichen in ganz Österreich sucht.

Sicherlich wird auch diese Entscheidung aber nur als selbstverständliche Beamtenpflicht gewertet.

Vom Verein für Heimatschutz und Heimatpflege

Worauf gründen sich die vorbildlichen Leistungen des Schweizer Heimatschutzes?

Durch die Zeitschrift „Schweizer Heimatschutz“, eine der besten deutschsprachigen Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Heimatpflege, konnten folgende Informationen über die Arbeit und Wirkungsweise der Schweizer Vereine eingeholt werden:

Der Schweizer Heimatschutz ist auf Vereinsbasis aufgebaut. Er hat ungefähr 14.000 Mitglieder und wird von einer Geschäftsstelle in Zürich — mit zwei hauptamtlichen Geschäftsführern — geleitet. Für Büroarbeiten stehen drei bis fünf ständige Arbeitskräfte zur Verfügung.

Das Jahresbudget setzt sich aus nachstehenden Beträgen zusammen:

	sfr	S
Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen	100.000	633.400
Bundesbeitrag . . .	100.000	633.400
Verschiedene Stiftungen	120.000	760.080
Talerverkauf	430.000	2,723.620
Zusammen	750.000	4,750.500

Die Ausgaben setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

	sfr	S
Für Bauberatung	250.000	1,583.500
Beiträge für Erneuerung von Objekten, Dorfplatzgestaltungen, Ortsbildverbesserungen usw.	305.000	1,931.870
Für Aufklärungsarbeit und Information der Öffentlichkeit	75.000	475.050
Sonstige Kosten	120.000	760.000
Zusammen	750.000	4,750.500

Das Hauptaugenmerk wird auf die Bauberatung gelegt. Dabei werden Einzelbauvorhaben, aber auch ortsplanerische und landesplanerische Anliegen

begutachtet und erforderlichenfalls Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet. In allen wichtigen Fällen wird immer wieder die Verbindung von Bund, Kanton und Gemeinden mit dem Verein hergestellt, um besser und zweckmäßiger koordinieren zu können. Mit der Bekämpfung der Konjunkturfolgen befaßt sich ein eigenes Amt in Bern. Um sinnlosen Abbruch von wertvollem Baubestand zu verhindern und eine erfolgreiche Bauberatung durchführen zu können, stehen dem Schweizer Heimatschutz neben dem ständigen Bauberater in Winterthur noch drei Architekten zur Verfügung.

Die zeitgemäß gegebene Problematik des Bauens auf dem Lande ist auch in der Schweiz noch nicht gelöst. Der Heimatschutz ist jedoch bemüht, den wertvollen Baubestand zu erhalten und Neubauten harmonisch in die alten, gewachsenen Siedlungsgebiete einzugliedern. Diese Bestrebungen werden besonders durch die Schaffung einer Bau- und Zonenordnung in einzelnen Gemeinden unterstützt. Dazu wird die jeweils davon betroffene Bevölkerung zunächst an Hand von Diavorträgen über die Notwendigkeit einer Ortsplanung ausreichend informiert. Jeder Gemeindebewohner erhält außerdem eine Kopie des Entwurfes. Nach dieser eingehenden Aufklärung wird dann abgestimmt.

Diese Bau- und Zonenordnung enthält auch Vorschriften über die zulässige Dachneigung, Dachform, Farbe der Dachhaut usw. Auf Kosten des Schweizer Heimatschutzes werden aber auch besonders wertvolle Baubereiche unter ständiger Betreuung durch Bauberater saniert.

Diese vorbildliche Arbeit ist jedoch nur dann gewährleistet, wenn eine hauptberufliche Geschäftsführung eingerichtet ist und hierfür die entsprechenden finanziellen Mittel gesichert sind.

Unter dieser Voraussetzung könnten die sehr verwandten Arbeitsweisen auch die Bestrebungen des Vereins für Heimatschutz und Heimatpflege in der Steiermark zum Erfolg führen. Es kann sogar festgestellt werden, daß die Heimatschutzvereine in der Steiermark und in Südtirol dem Schweizer Heimatschutz auf dem Gebiet der Ortsbegehungen voraus sind.

A. P.

Aus der Naturschutzpraxis

Landesgruppe Steiermark des ONB



Nach wie vor ist die Landesgruppe bemüht, überall dort zu wirken, wo es sich um die Erhaltung und um Verbesserung in der freien Natur wie in der Kulturlandschaft handelt. An der Aktion „Saubere Steiermark“, zu der die

Steiermärkische Landesregierung aufgerufen hat, ist die Landesgruppe außerordentlich interessiert und beteiligt; ihre weitgestreute Anforderung, Unzukömmlichkeiten zu melden, damit sie abgestellt werden können, zeitigt bereits Erfolge.

Viel Arbeit und Sorge bereitet der landeseigene **Alpengarten Rannach**, der von uns verwaltet wird. Immerhin konnte, übrigens mit tatkräftiger Mithilfe der Einsatzstelle Graz der Steirischen Bergwacht, nun auch die Elektroleuchte des Hauses fertiggestellt werden; die Pflege des Alpengartens selbst obliegt zum Teil der Universität Graz (Institut

für Pflanzensystematik), zum anderen Teil dem Stadtgartenamt. Die Frage der Finanzierung ist eine der schwierigsten. Viel Sorge macht auch das **Filmdorf am Odensee**; hier hat die Landesgruppe Landeshauptmann Dr. Niederl sowie Mitglieder der Landesregierung dringend gebeten, sich dafür einzusetzen, daß das Filmdorf aus dem bereits schwer geschädigten Naturschutzgebiet an eine andere nahegelegene Stelle im ungeschützten Gebiet verlegt werden möge.

Ein weiterer Punkt großer Sorgen ist die geplante Verbauung der **Eisenerzer Ramsau**, da es auch hier wieder um die Divergenz zwischen den Interessen des für die Bevölkerung sehr wesentlichen Fremdenverkehrs einerseits und der Erhaltung eines prächtigen Stückes Natur unserer Heimat andererseits geht.

Die Erhaltung des Gebietes für den geplanten **Naturpark Sulmau bei Leibnitz**, eng zusammenhängend mit der Planung der Sulmeregulierung, ist weiterhin ungeklärt.

Zahlreiche Eingaben an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und an verschiedene Organisationen wurden gemacht, um die Rodung eines Teiles des **Schachenwaldes** zwischen Unterpremsstätten und Thalerhof zu verhindern, da das Fehlen dieses Waldes (Windbremse!)

von nachteiligem Einfluß auf die Landwirtschaft wäre.

Um einzelne **Bäume** und **Baumgruppen**, die aus verschiedensten Gründen gefährdet waren oder sind, hat sich die Landesgruppe sehr bemüht, besonders im Stadtgebiet von Graz, in Frohnleiten, in Leoben, wo Dir. Friedrich einen schönen Erfolg erzielen konnte.

In der Angelegenheit **Raumordnungsgesetz** wandte sich die Landesgruppe an alle Mitglieder des Steirischen Landtages, um einige Verbesserungen des Entwurfes zu erreichen.

Mit dem **Institut der Dr.-Boltzmann-Gesellschaft**, das unter der Leitung von Univ.-Doz. Dr. F. Wolkinger (Vorstandsmitglied) steht, steht die Landesgruppe in Verbindung; übrigens ist Dr. Wolkinger Naturschutzbeauftragter für Graz.

Auch mit der schon erwähnten **Bezirkseinsatzstelle Graz der Steirischen Bergwacht**, die sich neben anderen Aufgaben auch der Erhaltung der Rettenbachklamm widmet und der Landesgruppe immer wieder hilfreich beisteht, herrscht bestes Einvernehmen.

Im Mai nahmen Mitglieder der Landesgruppe an einer ausgezeichnet gelungenen Führung durch den Waldlehrpfad Bad Gleichenberg teil, der unter anderem vom **Steiermärkischen Waldschutzverband** hervorragend gestaltet und überaus sehenswert ist. Die Landesgruppe war auch in den Kuratoriums-sitzungen für den **Furtnerteich** sowie für den prächtigen **Alpengarten Bad Aussee** beteiligt; aus diesen Zusammenkünften kann man wieder reichlich Idealismus für die, die Natur schützende Tätigkeit, mitnehmen!

Übrigens: Der Vorrat an den Taschenbüchern „Geschützte Pflanzen“ nimmt stark ab, wer noch eines haben will, wird gut tun, es baldigt bei der Landesgruppe zu bestellen! Abschließend sei auch diesmal auf die vielfältige **Kleinarbeit** hingewiesen, die hier wie viele andere Aktivitäten nicht angeführt und doch sehr wesentlich und wichtig ist.

w. h.

Grünraumgestaltung und Bauästhetik

Am 9. August führte der neue steirische Naturschutzbeauftragte Dipl.-Ing. Dr. Jörg Steinbach ein erstes Informationsgespräch mit dem Leiter der Fachabteilung II a, Hofrat Dipl.-Ing. Johann Theussl. Den Kern dieses Gespräches bildete die Frage nach dem derzeitigen Stand der Bemühungen und Möglichkeiten bei Straßenaufbauten oder -planungen, auf die vorgefundenen Grünraumverhältnisse Rücksicht zu nehmen bzw. bei und nach Baumaßnahmen wiederum brauchbare Grünraumverhältnisse zu schaffen. Hofrat Dipl.-Ing. Johann Theussl legte bei dieser Gelegenheit eine Fotodokumentation des Grünbestandes an Landesstraßen vor und eröffnete ein weites Spektrum von eigenen Zielvorstellungen, die jedenfalls die Erwartungen des Fragestellers übertrafen.

Auf die Bitte des Landesnaturschutzbeauftragten erklärte sich Hofrat Theussl gerne bereit, eine Darstellung der Arbeitsbereiche „Grünraumgestaltung“ und „Bauästhetik“ aus der Sicht seiner Fachabteilung im „Steirischen Naturschutzbrief“ zu geben.

Im Sinne einer mitgestaltenden, dynamischen Naturschutzaufgabe einerseits und im Bewußtsein der Notwendigkeit bestmöglicher naturräumlicher Baubewältigung andererseits wurde zwischen dem Leiter der Planungsabteilung und dem steirischen Naturschutzbeauftragten vereinbart, die Gespräche fortzuführen.

Vom Verein für Heimatschutz

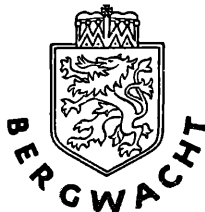
Der Verein für Heimatschutz und Heimatpflege hat im Einvernehmen mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zwei Exkursionen in die Ost- und Weststeiermark unternommen, an der zahlreiche Experten des landwirtschaftlichen Bauwesens, der Technischen Hochschule, des Vereins für Heimatschutz und Heimatpflege, der Landeskonservator, freischaffende Architekten und Behördenvertreter teilgenommen haben.

Zweck dieser Fahrten war, ländliche Wohnhäuser in ihrer neuen technischen Konzeption nach einem Umbau bei voller Erhaltung der äußeren Gestaltung zu studieren. Weiterhin haben namhafte Architekten Neubauten ländlicher Wohnhäuser vorgestellt und diese in einer gemeinsamen Diskussion an Ort und Stelle kritisiert und begutachtet.

Bei beiden Fahrten wurden hervorragende Ergebnisse planungstechnischer Arbeiten vorgefunden, die als beste Beispiele für das weitere Schaffen auf diesem umfangreichen Gebiet und bedeutende Schwerpunkte darstellen. Die sonst seltene Zusammenfassung eines derartigen Expertenkonsortiums hat sich als außerordentlich vorteilhaft erwiesen und es zeichnet sich ab, daß zumindest in der Steiermark betreffend das ländliche Wohnhaus bei erhaltungswürdigen Bauten wie auch bei Neubauten Regeln geschaffen werden, welche sichern, daß das Landschaftsbild der Steiermark geschützt, erhalten und bereichert werden kann.

Der Verein für Heimatschutz und Heimatpflege sieht vor, bei weiteren Exkursionen das Wirken der Planverfasser zu studieren und durch Vorschläge und konstruktive Maßnahmen dieses Ziel zu unterstützen.

Jahrestagung in Feldbach



Im Festsaal der neuen Hauptschule in Fehring fand am 6. April die 6. Bezirksjahrestagung der Steirischen Bergwacht des Verwaltungsbezirkes Feldbach statt. Die Veranstaltung wurde von ca. 100 Personen besucht, wobei

als Ehrengäste die Herren Hofrat Dr. Fossel, Graz, LAbg. Neuhold und Klobasa, Steinberger von der Landesaufsicht der Bergwacht, Bezirksjägermeister Kaufmann, OLWR. Dipl.-Ing. Rauch, ROFR. Dipl.-Ing. Langer, LRR. Verhovsek, die Bezirkseinsatzleiter der Nachbarbezirke Weiz und Radkersburg sowie eine Reihe von Bürgermeistern erschienen waren.

BH. Wirkl. Hofrat Dr. Dinacher, begrüßte die Erschienenen, eröffnete die Tagung und bezeichnete diese als „Tag des Rückblickes und Augenblickes“, bezogen auf die Tätigkeit der Bergwacht, sprach den Bergwächtern Dank für ihr Wirken aus und wies auf die gute Zusammenarbeit mit anderen Institutionen hin.

Bgm. Wirkl. Amsrat Hans Kappel, Fehring, entbot den Erschienenen die Willkommensgrüße der Stadtgemeinde Fehring und brachte unter anderem aus der Sicht der Bürgermeister des Bezirkes vor, daß die Bürgermeister immer mehr in Schwierigkeiten gerieten, weil sie als „allmächtig“ bezeichnet werden; dies mit dem Bemerkn, daß ihnen „alles untertan“ sei. Er wies darauf hin, daß die Bürgermeister in Wirklichkeit ohne die Hilfe und Mitarbeit der Bevölkerung hilflos seien, weil alles Tun davon abhängt, ob die Bevölkerung mittut und ob der Gemeinde die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Er richtete daher an die Bergwächter die Bitte, jede Möglichkeit wahrzunehmen, die Belange des Umweltschutzes zu vertreten, vor allem aber mitzuwirken an der Bewußtseinsbildung für diese Belange in der Gemeinde, Schule, Familie und beim einzelnen Mitbürger.

Den Herren Werner Lackner und Alois Schwinger wurden die Ernennungsdekrete zum Einsatzleiter bzw. Einsatzleiterstellvertreter der Ortsseinsatzstelle Feldbach überreicht und Herrn Schwinger für seine fünfjährige Tätigkeit als Einsatzleiter der Ortsseinsatzstelle Feldbach, welche Funktion er aus Gesundheitsrücksichten zurücklegen mußte, Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Das Mitglied der Bergwachtlandesaufsicht, Steinberger, gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß vor allem junge Menschen zur Bergwacht stoßen, angelobt werden und bereit seien, Funktionen zu übernehmen. Er sprach den Bergwächtern und ihren Funktionären den Dank der Landesaufsicht aus. Er wies auch auf die Notwendigkeit hin, daß bald ein neues Bergwachtgesetz beschlossen werde.

Zur Aktion „Saubere Steiermark“ nahm er dahingehend Stellung, daß die Bergwächter nicht zu Straßenkehrern degradiert werden dürften. Aufgabe der Bergwächter sei es vielmehr, Mißstände aufzuzeigen, die Standorte von Verschmutzungen bekanntzugeben und bei Aktionen selbstverständlich sich aktiv zu beteiligen. An diesen Aktionen soll aber auch die Bevölkerung teilnehmen.

In seinem anschließenden Refrat meinte Herr Hofrat Dr. Fossil, daß er sich freue, feststellen zu können, daß im Bezirk Feldbach

die Aufgabe der Bergwacht richtig verstanden werde. Nur das Gefühl der gemeinsamen Aufgabe macht uns stark. Unsere Sorge müsse nicht nur dem täglichen Brot, sondern auch dem Wasser gelten. Das Motto der Naturschutzjugend im Umweltschutzjahr 1973 habe gelautet: „Selbst handeln!“ Nur dort, wo dieses Motto eingehalten und beachtet werde, brauche man keine Sorge um die Zukunft haben. Er befürwortete die Notwendigkeit der Koordination und die Errichtung einer solchen Stelle, halte die Verwirklichung jedoch in der Praxis für schwer durchführbar, doch habe auch sein Referat die feste Absicht, eine solche Stelle zu schaffen, welche nach seiner Meinung auch die Naturschutzbehörde sein könnte.

Zum Müllbeseitigungsproblem meinte er, daß eine Beteiligung der Bergwächter an derartigen Aktionen selbstverständlich sei. Die Schwierigkeit liege nur oft in der Frage „wohin?“. Hier bähne sich voraussichtlich eine Lösung in Köflach an. Es seien Bestrebungen im Gange, die aufgelassenen Kohlenhalden als Deponien zu verwenden.

Hofrat Dr. Fossil warf anknüpfend an seine vorherigen Ausführungen die Frage auf: „Wo liegen also die Aufgaben der Bergwacht?“ und führte aus: Mit dem Schützen der Pflanzen und Tiere habe die Bergwacht begonnen. Jetzt sei es der Schutz der gesamten Umwelt (Natur als Umwelt verstanden), weil wir Menschen uns ja von unserer Umwelt nicht trennen können und natürliche Umweltverhältnisse brauchen, um leben zu können. Dies darf jedoch nicht als Schlagwort verstanden und aufgefaßt werden. Diese Frage könne vielmehr nur durch Taten geregelt werden. Der Bergwächter müsse daher immer wieder prüfen, was getan werden kann, um die Umweltverhältnisse zu verbessern, aber auch Zeugnisse der Kultur (Kapellen usw.) zu erhalten. Es bereite ihm daher eine große Freude, zu wissen, daß die Bergwacht keine Nachwuchssorgen kenne. Dies sei aus der Tatsache zu verstehen, daß die jungen Menschen, die zur Bergwacht stoßen, wissen, daß sie nicht nur für ihre Heimat etwas Gutes tun, sondern letztlich für sich selbst, die Ihren und die Nachkommenschaft.

Für die Tätigkeit sei natürlich eine gesetzliche Regelung notwendig (Bergwachtgesetz). Es komme jedoch nicht darauf an, sondern auf den Geist, der walte. Eine gesetzliche Regelung sei erst dort notwendig, wo schwierige Probleme zu lösen oder sonst Schwierigkeiten vorhanden seien.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutzbrief - Natur und Landschaftsschutz in der Steiermark](#)

Jahr/Year: 1974

Band/Volume: [1974_82_4](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Naturschutzbrief 1974/82 1-16](#)